

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Rechtsvergleich

Deutschland und Australien

René A. Beyer, Rechtsanwalt, FORUM Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer – Dr. Altemann von Seelstrang & Partner, München, und Melanie Töpfer, MLLR, Rechtsanwältin, Schweizer Kobras Lawyers & Notaries, Sydney

Demografische Besonderheiten der heutigen Zeit, wie eine starke Migration und zunehmende Überalterung, stellen auch Juristen vor neue Herausforderungen. Eine rein nationale rechtliche Vorsorge im Falle von Alter und Krankheit ist in vielen Fällen heute nicht mehr sachgerecht. Im Folgenden werden die Instrumente der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Deutschland denen in Australien – im Besonderen jenen im Bundestaat New South Wales – gegenübergestellt.

I. Einführung

In nahezu allen westlichen Industrienationen findet sich heute das demografische Phänomen der zunehmenden Überalterung. In der Bundesrepublik Deutschland ist bereits über ein Viertel der Bevölkerung älter als 60 Jahre.¹ Aufgrund einer hohen Immigrationsrate liegt dieser Wert im Commonwealth von Australien deutlich niedriger. Man geht von einem Anteil der über 65-jährigen von etwas über 13 % aus – jedoch mit steigender Tendenz.²

Aufgrund dieses demografischen Wandels ist es heute wichtiger denn je, eine juristische Absicherung für den Fall der Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit zu treffen. Eine unaufhaltsam fortschreitende medizinische Entwicklung zwingt darüber hinaus auch junge Menschen dazu, sich über den Anwendungsrahmen von lebenserhaltenden medizinischen Maßnahmen Gedanken zu machen und hierüber gegebenenfalls rechtlich zu verfügen.

Eine weitere demografische Tatsache, die hier nicht außer Acht zu lassen ist, ist die zunehmende Anzahl an Menschen, die im Laufe ihres Lebens auch in anderen Staaten leben und arbeiten bzw. Vermögen besitzen. So leben etwa in Deutschland knapp 9.000 australische Staatsangehörige.³ In Australien leben sogar über 114.000 Menschen, die in der Bundesrepublik geboren wurden.⁴ Deutsche mit Vermögen in Australien wurden in dieser Statistik noch nicht berücksichtigt. In den meisten Fällen bestehen noch enge wirtschaftliche und soziale Bindungen zum Heimatland – oft besitzen die Emigranten noch Immobilien oder sonstiges Vermögen in der jeweiligen Heimat.

In diesen Fällen ist eine rein nationale Lösung im Hinblick auf juristische Verfügungen zur Vorsorge im Alter und in Fällen von schwerer Krankheit aufgrund der teilweise divergierenden Voraussetzungen dieser Instrumente in Deutschland und Australien meist nicht ausreichend.

Vielmehr besteht die Notwendigkeit, länderübergreifende Verfügungen zu treffen. Dabei stehen in beiden Ländern unterschiedliche Instrumentarien zur Verfügung, um eine ähnliche Absicherung zu schaffen. Diese sollen im Folgenden näher dargestellt werden sollen. Für Deutschland sind dies:

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung

Aus australischer Sicht und hier insbesondere aus der Sicht des Bundeslandes New South Wales werden die folgenden Instrumente beschrieben:

- Enduring Power of Attorney
- Appointment of Enduring Guardian
- Wishes for Medical Treatment

II. Die rechtliche Situation in Deutschland

Nach deutschem Recht gibt es drei Arten von Verfügungen, die im Hinblick auf Alter und Krankheit optimalerweise getroffen werden: Dies sind die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung.

Gerade die Patientenverfügung sorgte in den letzten Jahren medial für großes Aufsehen, da lange Zeit politisch und gesellschaftlich diskutiert wurde, inwieweit die passive Sterbehilfe liberalisiert werden sollte.

Bis zum Jahre 2009 war die Patientenverfügung – wie dies bis zum heutigen Tage auch in Australien der Fall ist – gesetzlich nicht kodifiziert und vor allem durch richterliche Rechtsfortbildung geprägt. Durch die Novelle der §§ 1901 a, 1901 b BGB entschied man sich schließlich für einen Mittelweg. Hierin wurde nun klar geregelt, inwieweit eine Person über die Durchführung bzw. den Abbruch von medizinischen Maßnahmen verfügen kann. In diesem Rahmen entschied sich der Gesetzgeber für das einfache Schriftformerfordernis (diskutiert wurden auch eine formlose Verfügung sowie das Erfordernis der notariellen Beurkundung).⁵ Die Mitwirkung von Dritten ist hier mithin nicht erforderlich, wodurch sich das Erstellen einer Patientenverfügung nach deutschem Recht einfacher gestaltet als dies üblicherweise bei ihrem australischen Äquivalent der Fall ist.

In der Patientenverfügung kann die Durchführung bzw. die Unterlassung von lebenserhaltenden bzw. lebensverlängernden

1) Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/wissen/1KBNBKW0,Bev%F6lkerungsentwicklung_und_Alterstruktur.html.

2) Australian Bureau of Statistics: <http://www.abs.gov.au/AUSSTATS/abs@.nsf/bb8db737e2af84b8ca2571780015701e/72097B9A70C71596CA2573D20010FD0A?opendocument>.

3) Statistisches Bundesamt: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevoelkerung/Aktuell.psml>.

4) Australian Bureau of Statistics: [http://www.ausstats.abs.gov.au/ausstats/subscriber.nsf/0/E0A79B147EA8E0B5CA2572AC001813E8/\\$File/34120_2005-06.pdf](http://www.ausstats.abs.gov.au/ausstats/subscriber.nsf/0/E0A79B147EA8E0B5CA2572AC001813E8/$File/34120_2005-06.pdf).

5) Bundesärztekammer: http://www.baek.de/downloads/Synopse_Patientenverfuegung_Dezember_2008.pdf.

den Maßnahmen geregelt werden. Im konkreten Fall ist dann von dem behandelnden Arzt und dem Bevollmächtigten zu entscheiden, ob eine medizinische Maßnahme vom Patienten gewollt war oder nicht. Besteht Uneinigkeit zwischen Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt, entscheidet gem. § 1904 BGB das Betreuungsgericht – jedoch immer anhand des mutmaßlichen Willens des Patienten, der in der Patientenverfügung dargelegt wurde.

Es war ebenfalls lange umstritten, ob die gesetzliche Kodifizierung der Patientenverfügung weiterhin eine Reichweitenbeschränkung enthalten sollte. Eine der drei zur Debatte stehenden Initiativen setzte sich für eine Beibehaltung der Reichweitenbegrenzung ein.⁶ Danach konnte der Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn der Tod des Patienten nahe bevorstand. Problematisch war dies insbesondere bei Fällen des Wachkomas, in denen ein Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen abgelehnt wurde, da der Tod hier nicht unmittelbar bevorsteht.

Da diese Reichweitenbeschränkung in die Gesetzesnovelle bewusst nicht aufgenommen wurde, ergibt sich hier eine maßgebliche Liberalisierung der passiven Sterbehilfe nach geltendem deutschen Recht, über die in der Patientenverfügung nun verfügt werden kann.

Zu beachten ist weiter, die medizinischen Anordnungen möglichst konkret zu fassen und regelmäßig zu überprüfen. Eine nach deutschem Recht erstellte Patientenverfügung verfristet nicht⁷, dennoch ist es ratsam diese in regelmäßigen Abständen neu zu fassen, um seinen aktuellen Willen zu manifestieren. Hiermit hilft man dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt, den mutmaßlichen Willen gem. § 1901 b BGB festzustellen.

Da in einer Patientenverfügung ausschließlich medizinische Maßnahmen geregelt werden, ist es sinnvoll, diese um eine Vorsorgevollmacht zu ergänzen, um sicherzustellen, dass – insbesondere im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers – rechtliche Handlungen weiterhin vorgenommen werden können.

Mit einer Vorsorgevollmacht – die häufig in der Form einer Generalvollmacht ausgestaltet ist – wird dem Bevollmächtigten gem. §§ 164 ff BGB eine umfassende Vollmacht für alle vermögens- sowie nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im gerichtlichen wie im außergerichtlichen Bereich erteilt.

Nach deutschem Recht wird in einer Vorsorgevollmacht der Vollmachtnehmer ermächtigt, den Vollmachtgeber in allen – oder nur in von dem Vollmachtgeber festgelegten – Angelegenheiten rechtlich zu vertreten. Es können ein oder mehrere Bevollmächtigte ausgewählt werden. Auch ist es möglich, einen Kontrollbevollmächtigten einzusetzen. Um Konflikte zu vermeiden, ist im Fall von mehreren Bevollmächtigten festzulegen, wann welcher Bevollmächtigte im Innenverhältnis Entscheidungsbefugnis ist.

Zur Errichtung der Vollmacht ist – anders als bei der Patientenverfügung, bei der gem. § 1901 a BGB lediglich die Einwilligungsfähigkeit des Verfügenden vorausgesetzt wird – bei der Vorsorgevollmacht die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers

gem. § 104 BGB notwendig. Anders als bei der Vollmachterteilung in Australien unterliegt eine Vorsorgevollmacht nach deutschem Recht keinem Formzwang, kann also auch mündlich erteilt werden. Jedoch ist es in jedem Fall ratsam, eine Vollmacht schriftlich zu erteilen und gegebenenfalls auch notariell beurkunden zu lassen, damit auch Rechtsgeschäfte iSd § 311 b BGB abgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist je nachdem, ob auch gesellschaftsrechtliche Handlungen vorgenommen werden sollen, die Schriftform erforderlich.

Der Widerruf einer Vorsorgevollmacht ist gem. den §§ 168, 671 BGB grundsätzlich jederzeit möglich, solange der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist. Nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit kann der Widerruf der Vorsorgevollmacht ausschließlich mit Hilfe des Betreuungsgerichts gestaltet werden, das in diesem Fall einen Betreuer bestellt. Der gerichtlich bestellte Betreuer kann dann gegenüber dem Vollmachtnehmer den Widerruf der Vollmacht erklären.

Eine Vorsorgevollmacht stellt nach deutschem Recht eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung dar, anders als nach australischem Recht ist hier mithin ein Zutun des Bevollmächtigten nicht erforderlich.

Die Existenz einer Vorsorgevollmacht macht regelmäßig die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers gem. § 1896 Abs. 2 BGB entbehrlich. In manchen Fällen ist es dennoch notwendig, einen Betreuer zu bestellen, da eine Vorsorgevollmacht nicht weitreichend genug gefasst wurde – etwa der Gesetzeswortlaut nicht dergestalt wiedergegeben wird, dass ein Bevollmächtigter über ebenso weitreichende Kompetenzen wie ein Betreuer verfügt.

Mithin empfiehlt sich eine zusätzliche Betreuungsverfügung. In dieser kann bestimmt werden, wen man sich als Betreuer wünscht bzw. wen man auf gar keinen Fall möchte. Hier kann individuell auf familienspezifische Gegebenheiten eingegangen werden.

Das Betreuungsgericht hat in diesem Fall den Anordnungen des Betreuten zu entsprechen – außer diese Anordnungen laufen offensichtlich seinem Wohl zuwider. Anders als in Australien ist in Deutschland dennoch ein betreuungsgerichtliches Verfahren notwendig, da allein durch die Betreuungsverfügung das Betreuungsverhältnis noch nicht wirksam begründet werden kann – freilich ist dieses dann entbehrlich, wenn eine Vorsorgevollmacht so ausgestaltet ist, dass der Bevollmächtigte die Aufgaben des Betreuers übernehmen kann und mithin ein Betreuungsverhältnis überflüssig macht.

Die Betreuungsverfügung kann wie die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung in Deutschland in einem Dokument kombiniert werden. Auch ein gerichtlich bestellter Betreuer hat die Wünsche, die in der Patientenverfügung manifestiert wurden, umzusetzen.

6) *Gesetzentwurf Wolfgang Bosbach et al.*: http://www.baek.de/downloads/15_PatVerfG_Bosbach_Roespel.pdf.

7) *Auch hier wurde diskutiert, eine Patientenverfügung lediglich für eine Dauer von etwa fünf Jahren anzuerkennen*: http://www.baek.de/downloads/Synopse_Patientenverfuegung_Dezember_2008.pdf.

8) *Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer*: <http://www.vorsorgeregister.de/Vorsorgevollmacht/Vorsorgevollmacht/index.php>.

Problematisch ist oft die Aufbewahrung solcher Verfügungen und Vollmachten. In Deutschland besteht die Möglichkeit diese beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu hinterlegen.⁸

Derzeit erhält jedoch medizinisches Personal keine Auskunft über das Vorsorgeregister, lediglich die Betreuungsgerichte sind befugt, das Register abzufragen. Daher sollte unter allen Umständen ein Hinweis – etwa in Form eines Schriftstücks im Portemonnaie – auf die Existenz einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erfolgen.

III. Die rechtliche Situation in Australien

Für Australien können keine einheitlichen, für alle Bundesstaaten zutreffenden Aussagen gemacht werden, da die verschiedenen Bundesstaaten unterschiedliche gesetzliche bzw. gewohnheitsrechtliche Regelungen haben. Sofern nicht anderweitig zum Ausdruck gebracht, werden vorliegend lediglich die im bevölkerungsreichsten australischen Bundesstaat New South Wales anwendbaren Regeln dargestellt.

Das der deutschen Patientenverfügung gleichgestellte Instrument nach australischem Recht wird als Advance Care Directive oder Wishes for Medical Treatment bezeichnet. Diese kann in jedem australischen Bundesstaat abgegeben werden, wobei derzeit keine Gesetze existieren, die nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Erklärung beinhalten. Dementsprechend gibt es keinerlei gesetzliche Verbote hinsichtlich des Abbruchs lebenserhaltender bzw. -verlängernder Maßnahmen im Rahmen einer passiven bzw. indirekten Sterbehilfe.

Mangels gesetzlicher Bestimmungen kann die australische Patientenverfügung nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen der erklärenden Person entworfen werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass eine solche Erklärung streng genommen keine rechtliche Bindung aufweist, sondern lediglich als Indikator wirkt. Adressaten der Erklärung sind die Familie sowie jegliche mit den Angelegenheiten der betroffenen Person befassten Personen, also Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte usw.

Dennoch sollten bestimmte Formalien beachtet werden, z. B. sollte die Erklärung schriftlich sowie unter der Anwesenheit von zwei Zeugen abgegeben werden, die die Erklärung ebenso wie der Verfügende selbst unterzeichnen sollten. Ferner sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Erklärung jederzeit vom Verfügenden selbst widerrufen werden kann.

Inhaltlich ist es sinnvoll, zunächst im Einzelnen die Fälle und Rahmenbedingungen aufzuführen, in denen die Verfügung zum Tragen kommen soll. Hier werden häufig bestimmte Krankheitszustände näher bestimmt, die ein Unvermögen der Person hinsichtlich des eigenen Äußerungsvermögens zur Folge haben. Ferner ist häufig die Bestimmung zu finden, dass zwei erfahrenen Ärzten die Beurteilung überlassen wird, ob bei Vorliegen eines der aufgeführten Krankheitsbilder noch eine realistische Aussicht auf Heilung oder Besserung des Zustandes besteht.

Die australische Patientenverfügung kann durch den Betroffenen aber auch dazu genutzt werden, Regelungen zur Pflege in einem Altersheim zu treffen.

Die Power of Attorney im australischen Recht stellt die Entsprechung zur deutschen Vollmacht gem. § 167 BGB dar, wobei durchaus bedeutende Unterschiede zwischen den beiden Rechtsinstituten bestehen. Die rechtliche Ausgestaltung der Power of Attorney bestimmt sich in New South Wales nach dem Powers of Attorney Act (2003) (PAA). Eine Vollmacht kann hinsichtlich sämtlicher rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten im Rahmen der Vermögenssorge erteilt werden. Anders als in Deutschland können Angelegenheiten der Personensorge einem Bevollmächtigten im Rahmen der Power of Attorney nicht übertragen werden, vielmehr muss dazu ein sog. Enduring Guardian⁹ bestellt werden.

Eine Power of Attorney nach dem Recht von New South Wales wird unwirksam, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird. Soll die Bevollmächtigung jedoch über den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit hinaus wirken, so muss der Vollmachtgeber eine sog. Enduring Power of Attorney erteilen. Im Rahmen der Vermögenssorge entspricht die Enduring Power of Attorney daher der Vorsorgevollmacht nach deutschem Recht.

Die Enduring Power of Attorney kann auch so ausgestaltet sein, dass die Bevollmächtigung erst mit Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers wirksam wird. In dem Fall muss jedoch auch geregelt werden, nach welchem Maßstab die Geschäftsunfähigkeit beurteilt werden soll. Z. B. kann festgelegt werden, dass die Geschäftsunfähigkeit durch zwei unabhängige Ärzte mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung in dem medizinischen Bereich festgestellt werden muss. Hier können dennoch Spannungen entstehen, wenn der Vollmachtgeber der Meinung ist, dass er tatsächlich noch geschäftsfähig ist.

Während keine weiteren Formvorschriften bei der Erteilung einer Power of Attorney einzuhalten sind, unterliegt die Enduring Power of Attorney aufgrund ihrer verschärften Rechtsfolgen entsprechenden Formvorschriften. So muss die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem qualifizierten Zeugen bezeugt werden (Rechtsanwalt u. a.), der nicht der Bevollmächtigte selbst sein darf.¹⁰ Des Weiteren müssen bestimmte Belehrungspflichten hinsichtlich der Wirkungsweise der Vollmacht gegenüber dem Vollmachtgeber eingehalten werden.¹¹ Im Unterschied zur deutschen Rechtslage muss weiter beachtet werden, dass diese Form der Vollmacht erst dann wirksam wird, wenn der Bevollmächtigte selbst die Erteilung der Vollmacht angenommen hat und dies durch seine Unterschrift explizit zum Ausdruck gebracht hat.¹² Auch die Unterschrift des Bevollmächtigten muss von einem qualifizierten Zeugen bestätigt werden.

Ein wichtiger Unterschied zur deutschen Vollmacht besteht darin, dass eine Vollmacht – sowohl eine einfache als auch die Form der Enduring Power of Attorney – nach dem Recht in New South Wales grundsätzlich nur bis zum Tode des Vollmachtgebers besteht und mit dem Tod erlischt. Die Sonderform der unwiderruflichen Vollmacht (Irrevocable Power of Attorney) wird selten erteilt, meist besteht für eine solche Vollmacht ein bestimmter zu erfüllender Zweck, für den diese erteilt wird.

⁹) Siehe unten.

¹⁰) S. 19 Abs. 1 (b) PAA.

¹¹) S. 19 Abs. 1 (c) PAA.

¹²) S. 20 PAA.

Soll die Vollmacht auch Grundstücksgeschäfte umfassen, so sind jegliche Handlungen des Bevollmächtigten im Zusammenhang mit Grundstücken nur wirksam, wenn die Vollmacht bei dem Grundbuchregister in New South Wales registriert wurde. Sollte ein Grundstücksgeschäft vor Registrierung abgeschlossen worden sein, so wird das Geschäft bei Registrierung rückwirkend auf den eigentlichen Zeitpunkt des Abschlusses wirksam. Auch der Widerruf einer registrierten Vollmacht muss registriert werden.

Das der Betreuungsverfügung ähnliche Instrument in New South Wales ist die sog. Appointment of Enduring Guardian. Die Bestellung eines Enduring Guardian, d.h. eines lebenslangen Betreuers, stellt das geeignete Instrumentarium dar, um Vorsorge dafür zu treffen, dass jemand die eigenen persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Personensorge wahrnimmt, wenn Geschäftsunfähigkeit eingetreten ist. Die Bestellung eines Enduring Guardian richtet sich nach dem Guardianship Act 1987.

Trotz vergleichbarer Bezeichnung unterscheiden sich die Rechtsstellungen des deutschen Betreuers und des australischen Enduring Guardian wesentlich voneinander, da ein Betreuer nach deutschem Recht gem. § 1896 BGB für sämtliche nach dem Gesetz zulässigen Angelegenheiten in der Personen- sowie Vermögenssorge zu bestellen ist, wohingegen der Enduring Guardian immer nur im Bereich der Personensorge tätig werden kann. Wie oben dargestellt, wird die Vermögenssorge von einem Attorney wahrgenommen.

Während in Deutschland trotz der Einsetzung einer bestimmten Person im Rahmen der Betreuungsverfügung das förmliche Betreuungsverfahren durchgeführt wird und die bestimmte Person durch das Gericht zum Betreuer ernannt werden muss, ist eine solche gerichtliche Entscheidung nach dem Recht von New South Wales nicht nötig, sofern der Betroffene wirksam einen sog. Enduring Guardian ernannt hat. Mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der betroffenen Person wird die Einsetzung des Enduring Guardian wirksam.

Im Rahmen der Vorsorgeplanung in Australien ist es daher sinnvoll und empfehlenswert, einen Enduring Guardian zu ernennen, da der Besteller es auf diese Weise selbst in der Hand hat, welche Person im Falle des eigenen Unvermögens zu seinem Betreuer wird. Sofern keine Bestellung vorgenommen worden ist, ernennt das Guardianship Tribunal im Falle des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit von Amts wegen einen Betreuer, wobei naturgemäß keinerlei Einfluss mehr auf die Person des Betreuers genommen werden kann.

Die Bestellung eines Enduring Guardian muss von der erklärenden Person, dem zu ernennenden Betreuer und einem Zeugen, der entweder ein Rechtsanwalt oder ein Vertreter eines

Gerichts sein muss, unterzeichnet werden.¹³ Auch hier muss der Enduring Guardian seine Bestellung förmlich annehmen.

Hinsichtlich der persönlichen Anforderungen des Betreuers kann jede Person, die zum Zeitpunkt der Erklärung der Bestellung volljährig ist und selbst die volle Einsichtsfähigkeit besitzt, als Betreuer ernannt werden.¹⁴

Oft werden in Australien derartige Dokumente bei einem Rechtsanwalt aufbewahrt, der die persönlichen Lebensumstände kennt.

IV. Was ist für deutsche Mandanten mit Wohnsitz in New South Wales oder mit Vermögen in New South Wales zu beachten?

Personen, die in Australien leben, aber in Deutschland Vermögen haben, benötigen wohl keine Vorsorge hinsichtlich der Personensorge in Deutschland, sofern sie nicht dauerhaft nach Deutschland zurückkehren wollen. Hier sollte aber im Rahmen einer Vollmacht die Vermögenssorge für Vermögen in Deutschland geregelt werden.

Personen, die in anderen Ländern Vermögen haben bzw. in Zukunft hierin investieren möchten, müssen sich darüber bewusst sein, dass die Vorsorgeplanung, die in Deutschland besteht, nicht automatisch auch in Australien wirksam ist. Es ist daher immer anzuraten, rechtlichen Rat vor Ort zu den Vorkehrungen einzuholen. Im Falle eines Deutschen mit Vermögen in Australien ist daher die Vermögenssorge in Australien zu regeln. Die Erfahrung zeigt, dass die jeweiligen Rechtssysteme die entsprechenden Instrumente oder gerichtlichen Entscheidungen des anderen Rechtssystems im eigenen System nicht anerkennen.

Während es in Deutschland durchaus möglich ist, alle oben näher beschriebenen Instrumente in einem Dokument zusammenzufassen, werden hierfür in New South Wales verschiedene Instrumente benötigt, die unterschiedliche formale Anforderungen und rechtliche Wirkungen haben.

Je nach den individuellen Lebensumständen der betroffenen Person kann es oft schwierig sein, die entsprechenden Vertrauenspersonen zur Einsetzung als Enduring Guardian und/oder Attorney im jeweils anderen Land zu finden. Es ist aber anzuraten, im Rahmen der Vorsorgeinstrumente im jeweiligen Land Personen einzusetzen, die sich auch im jeweiligen Rechtskreis aufhalten. Es wäre daher davon abzuraten, eine ausschließlich in Deutschland lebende Person zum Bevollmächtigten für Vermögen in New South Wales einzusetzen.

¹³) S. 6C des Guardianship Act 1987.

¹⁴) S. 6B Abs. 1 des Guardianship Act 1987.

Auf einen Blick

Wie oben dargestellt, ist es für Personen mit wirtschaftlichen sowie sozialen Bindungen zu einer fremden Jurisdiktion essenziell Lösungen zu finden, die über die üblichen nationalen Maßnahmen zur rechtlichen Absicherung im Falle von Krankheit und Alter hinausgehen. Gerade im Bezug auf Aus-

tralien – eine den meisten deutschen Juristen fremde, anglo-amerikanische Rechtsmaterie – ist es daher ratsam, mit Kanzleien zu kooperieren, die hierauf spezialisiert sind, um seiner Mandantschaft eine sachgerechte Lösung bieten zu können.